

Hinweise zur Leistungsgewährung nach dem SGB XII

Sie haben Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) beantragt. Mit diesen Hinweisen möchten wir Sie über Ihre Rechte und Pflichten aufklären und Hilfestellung rund um das Thema Leistungsgewährung nach dem SGB XII geben.

Regelsatz und einmalige Beihilfen

Grundsätzlich sind mit dem Regelsatz alle Bedarfe abgedeckt. Das gilt auch für größere (Ersatz)-Beschaffungen und Reparaturen z. B. Waschmaschine, Kühlschrank, Fernseher, Kleidung etc. Bitte bilden Sie entsprechende Rücklagen.

Hiervon ausgenommen sind Leistungen für

- **Erstausstattungen** für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- **Erstausstattungen** für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Bitte stellen sie rechtzeitig vor Kauf oder Auftragserteilung entsprechende Anträge damit die Möglichkeiten einer finanziellen Hilfe geprüft werden kann.

Bewilligungszeitraum / Weiterbewilligung

Die Sozialleistung wird in der Regel für 12 Monate bewilligt. Damit eine ununterbrochene Leistungsbewilligung erfolgen kann, ist rechtzeitig ein Folgeantrag zu stellen. Hierzu setzen Sie sich bitte mit Ihrem Sachbearbeiter in Kontakt.

Mitwirkungspflichten

Sie sind verpflichtet, alle Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Höhe der Sozialleistungen haben können, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt ebenso für alle anderen in Ihrem Haushalt lebenden Personen.

Die wichtigsten Mitwirkungsverpflichtungen umfassen (nicht abschließend):

- Änderungen beim Einkommen
- Änderungen im Vermögen (z. B. Schenkungen, Erbschaft etc.)
- Änderung des Familienstandes (Heirat, Scheidung, Trennung, Tod etc.)
- Heiz- und Betriebskostenabrechnungen
- Änderungen in der Miethöhe
- Umzüge, Ein- oder Auszüge von Personen Ihres Haushalts
- Verwandtenbesuche oder Urlaubsreisen von mehr als drei Wochen
- Schwangerschaft, Geburt eines Kindes
- Krankenhaus- oder Kuraufenthalt

Einkommen – Privilegierter Freibetrag bei Renten aufgrund freiwilliger Beitragszahlung

Seit dem 01.01.2018 bleiben bei Rentenleistungen, die auf freiwilligen Beiträgen beruhen, unter bestimmten Voraussetzungen als Einkommen ganz oder teilweise außer Betracht. Wegen der grundlegenden Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sind nur solche Beiträge relevant, die auf freiwilliger Grundlage oder zusätzlich in die Rentenversicherung einbezahlt wurden. Fall Sie Witwen- oder Witwerrente erhalten, wären auch die freiwilligen Beitragszahlungen des verstorbenen Ehegatten entscheidend. Sollten Sie Zweifel haben, ob Beiträge freiwillig entrichtet wurden, können Sie sich beim Rententräger hierüber erkundigen. Falls freiwillige Rentenleistungen in Betracht kommen, bitte ich Sie, dies umgehend mitzuteilen.

Vermögensfreibetrag

Grundsätzlich ist vorhandenes Vermögen jeglicher Art zur Deckung des eigenen Bedarfs einzusetzen. Für die Bildung von Rücklagen für größere (Ersatz)-Beschaffungen dürfen Alleinstehende 5.000,00 Euro und Ehepaare, Lebenspartner

und eheähnliche Lebensgemeinschaften zusammen 10.000,00 Euro ansparen. Sofern Vermögen über der Vermögensfreigrenze vorhanden ist, können keine Sozialleistungen nach dem SGB XII gewährt werden.

Sterbe- und Lebensversicherungen

Sterbe- und Lebensversicherungen müssen angegeben werden. Auch wenn die Leistung auf den Todesfall begrenzt ist, muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Versicherung geschützt ist.

Umzüge

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft haben Leistungsberechtigte die SGB XII-Abteilung über die maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. Sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch, ist der Träger der Sozialhilfe nur zur Übernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, er hat den darüber hinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt.

Schwerbehinderung

Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und einer anerkannten Gehbehinderung (Merkzeichen G oder aG im Schwerbehindertenausweis) wird ein Mehrbedarf von 17 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe gewährt. Sofern die Voraussetzungen vorliegen oder sich Ihr Gesundheitszustand verschlechtert, können Sie beim Kreis Steinfurt einen Antrag auf Anerkennung des Merkzeichens „G“ stellen. Bitte informieren Sie auch Ihren SGB XII-Sachbearbeiter über die Antragstellung.

Kostenaufwändige Ernährung

Für Kranke, Genesende, behinderte Menschen oder von einer Krankheit oder von einer Behinderung bedrohte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, kann ein Mehrbedarf in angemessener Höhe gewährt werden. Ob und in welcher Höhe ein solcher Mehrbedarf gewährt wird, muss im Einzelfall geprüft werden.

Auslandsaufenthalt

Auslandsaufenthalte sind vor Reisebeginn anzugeben. Personen, die länger als vier Wochen im Ausland verbringen, erhalten keine Leistungen (auch keine Unterkunftskosten). Die Rückkehr ist nachzuweisen.

Kur- und Krankenhausaufenthalt

Die Aufnahme in und die Entlassung aus Kur- und Krankenhäusern ist anzuzeigen.

Heiz- und Betriebskostenabrechnungen

Heiz- und Betriebskostenabrechnungen vom Vermieter oder den Stadtwerken sind vorzulegen, da sich Änderungen in den Vorauszahlungen direkt auf die Leistungshöhe auswirken.

Guthaben sind als Einkommen anzurechnen.

Rundfunkbeiträge

Personen, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten, können auf Antrag von den Rundfunkbeiträgen befreit werden. Die Antragsformulare erhalten Sie in der Regel an der Rathausinformation oder im Internet unter www.rundfunkbeitrag.de. Die Befreiung wird in der Regel für die Dauer der Bewilligung der SGB XII-Leistung ausgesprochen. Sofern Sie bereits von den Rundfunkbeiträgen befreit sind, wird Ihnen der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ca. 4 - 6 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums einen neuen Antrag zuschicken. Im Rahmen der Weitergewährung der SGB XII-Leistung erhalten Sie die weitere Bestätigung über den Leistungsbezug.

Sozialtarif bei der Telekom

Als Empfänger von Leistungen können Sie bei der Telekom für den Festnetzanschluss einen Sozialtarif beantragen. Anträge und Informationen erhalten Sie im Telekom Shop.

Tafel

In Tafeln bzw. Sozialkaufhäusern werden gespendete und verwertbare Lebensmittel und Gegenstände an Leistungsempfänger und Menschen mit geringem Einkommen für ein kleines Entgelt gegeben.

Mobiticket

Sozialhilfebezieher können vergünstigte Bus- und Zugtickets erwerben.

Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Bei Personen unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (**Schülerinnen und Schüler**) können zusätzliche Bedarfe wie z.B. Kosten für Schulausflüge und Klassenfahrten, pauschale Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf sowie Lernförderung berücksichtigt werden. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren wird darüber hinaus als Bedarf für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit sowie für die Teilnahme an Freizeiten ein Betrag in Höhe von 10,- € monatlich berücksichtigt. Für alle Leistungen des sogenannten Bildungs- und Teilhabepaketes ist ein **gesonderter Antrag** zu stellen.

Zuzahlungsgrenze bei den Krankenkassen

Wer im Laufe eines Kalenderjahres bestimmte Belastungsgrenzen erreicht, kann sich von vielen Zuzahlungen der Krankenkasse befreien lassen oder sich am Jahresende den über der Belastungsgrenze liegenden Betrag erstatten lassen. Die Belastungsgrenze liegt bei 2 % des Bruttoeinkommens, bei chronisch Kranken bei 1 %. Bei Empfängern von Sozialleistungen nach dem SGB XII wird jeweils nur der Regelsatz des Haushaltsvorstands als Bruttoeinkommen gezählt. Nähere Einzelheiten sollten Sie mit ihrer Krankenkasse besprechen.